

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2008)

Heft: 1

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitex-Verband Aargau, Bachstrasse 85b, 5001 Aarau, Telefon 062 824 64 39,
Telefax 062 824 68 88, E-Mail spitexaargau@bluewin.ch, www.spitexag.ch

Der Kanton Aargau hat ein neues Pflegegesetz

Das neue Pflegegesetz und die Pflegeverordnung wurden vom Regierungsrat per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Neu wird das vom Regierungsrat in der Pflegeverordnung umschriebene Mindestangebot für Hilfe und Pflege zu Hause verbindlich.

(DB) Mit Blick auf die Inkraftsetzung des neuen Pflegegesetzes und der Pflegeverordnung hat das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau begleitende Informationen herausgegeben. Nachfolgend publizieren wir die für den Bereich Spitzex relevanten Stellen:

Vernetzung

Eines der zentralen Anliegen des Pflegegesetzes ist die verstärkte Vernetzung, Koordination und Synergienutzung in Bezug auf die Angebote der Langzeitpflege sowie die Zusammenarbeit unter den Leistungserbringern. Die Gemeinden sowie die ambulanten und stationären Leistungserbringer sollen diesen Grundsätzen in der Umsetzungsphase generell die notwendige Aufmerksamkeit schenken.

Mindestangebot

Bereits das heutige Spitzex-Leitbild Kanton Aargau enthält Aussagen zum Mindestangebot. Diese hatten jedoch lediglich den Charakter einer Empfehlung des Kantons. Neu wird das vom Regierungsrat in der Pflegeverordnung umschriebene Mindestangebot

für die beiden Bereiche der Hilfe und Pflege zu Hause verbindlich. Als eigentliche Neuerung gehören dazu die spezialisierten Pflegeangebote der Kinderspitex und der ambulanten Onkologiepflege, die einem nachweisbaren Bedarf entsprechen.

Ziel ist auch zukünftig, dass hilfe- und pflegebedürftige Personen möglichst lange im eigenen Umfeld betreut werden können und stationäre Strukturen entlastet werden. Die Pflegeverordnung enthält Grundsätze für eine entsprechende Ausgestaltung des Angebots. Dazu gehören:

- die Definition der Anspruchsgruppen («Personen aller Altersgruppen»)
- die Rahmenbedingungen einer ambulanten Versorgung («ambulante Versorgung muss für die betroffene Person, aber auch deren persönliches Umfeld realisierbar sein; Gewährleistung der Sicherheit der Klientin, des Klienten»)
- die Ausrichtung des Angebots auf den Bedarf in Akut- und Langzeitsituationen.

Qualitätssicherung

Gemäss §6 des Pflegegesetzes obliegt dem Departement Gesundheit und Soziales als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde auch inskünftig eine Überwachungsfunktion im Bereich der Qualitätssicherung. Die grundsätzlich für die Qualitätssicherung selbstverantwortlichen Leistungserbringer müssen deshalb periodisch den entsprechenden Nachweis ihrer Qualitäts- und Leistungsfähigkeit erbringen.

Forum für Altersfragen

Mit der Inkraftsetzung des Pflegegesetzes hat das Departement Gesundheit und Soziales u. a. den Auftrag, ein Forum für Altersfragen zu bilden. Der Kanton Aargau bietet somit eine konsultative Gesprächsplattform für Alterspolitik im weiteren Sinne, also für das gesamte gesellschaftliche Umfeld älterer Menschen.

Das Pflegegesetz und die Verordnung können eingesehen werden unter www.ag.ch, Gesetzesammlungen, Band 3 Gesundheit. □

Impressum Schauplatz Spitzex

Zeitschrift der kantonalen Spitzex Verbände Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Zürich

Herausgeber: Spitzex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, PC 80-17130-2, Telefon 044 291 54 50, Fax 044 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch

Erscheinungsweise:
Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember

Auflage: 3100 Ex.

Abonnement:

Für Mitglieder gratis. Zusatzabonnement Fr. 30.-, Abonnement für Nichtmitglieder Fr. 50.-.

Redaktion: Kathrin Spring (ks); Annemarie Fischer (FI), Zürich; Markus Schwager (SC), Zürich; Christina Brunnschweiler (CB), Stadt Zürich; Doris Bärtschi-Eggimann (DB), Aargau; Christine Aeschlimann (ca), Appenzell AR; Iris Meyer (MEY), Bern; Rita Argenti-Frefel (RA), Glarus; Tino Morell (Mo), Graubünden; Niklaus von Deschwanden (vDe), Luzern; Franz Fischer (ff), Schaffhausen; Helen Jäger (Jä), St. Gallen; Christa Lanzicher (CL), Thurgau; **Assistenz:** Ruth Hauenstein

Layout: Kontext, Lilian Meier, Untere Kirchgasse 1, 8400 Winterthur

Druck und Versand: Multicolor Print AG, 6341 Baar

Redaktions- und Inserateschluss für die Ausgabe Nr. 2-2008:
15. März 2008. Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.

Verwendung der Artikel nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Kostenrechnung und Reporting

Mit Blick auf erfolgreiche Tarifverhandlungen mit Santésuisse führt der Spitzex-Verband Aargau Schulungen zum Thema Kostenrechnung durch.

(DB) Die Kostenrechnung in der Spitzex ist seit Jahren ein Thema, dies auch im Kanton Aargau. Bereits in den Jahren 1999 bis 2002 beteiligten sich über 40 Spitzex-Organisationen am Projekt «Kostentransparenz in der Spitzex». Dieses Projekt wurde im Wissen nicht weiterentwickelt, dass der einst die Kostenrechnung flächen-deckend eingeführt werden soll.

Die Kostenrechnung aller Spitzex-Organisationen ist eine Bedingung, um erfolgreiche Tarifver-

handlungen mit Santésuisse führen zu können. Um in diesen Verhandlungen bestehen zu können, braucht es aussagekräftige und relevante Daten. Unter diesen für die Spitzex sehr wichtigen Aspekten werden im Kanton Aargau im Januar und Februar Schulungen für die Spitzex-Organisationen durchgeführt.

Ziele der Veranstaltung sind:

- Theoretisches Know-how erarbeiten und auffrischen
- Die Vorgaben des Finanzmanuels des Spitzex Verbandes Schweiz (SVS) und des Spitzex Verbandes Aargau verstehen
- Informationen umsetzen
- Selbständiges Erstellen der eigenen Kostenrechnung.

Detaillierte Informationen wurden den Spitzex-Organisationen direkt zugestellt. □